

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 2023

Unter Zugrundelegung der "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie"

(Grüne Lieferbedingungen) nachfolgend als „GL“ genannt, verkaufen wir zu den nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sind. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen die Gültigkeit der Verkaufsbedingungen des Lieferanten ausschließt und ein ausdrücklicher Widerspruch hiergegen von unserer Seite nicht erfolgt. Mündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die vereinbarten Preise verstehen sich in EUR ohne Mehrwertsteuer nach unserer Wahl ab Werk oder ab Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung, ohne Entsorgungsübernahme. Sie sind unverbindlich, ebenso unsere Angebote. Zur Berechnung gelangen die am Liefertage gültigen Preise. Versandkosten, Porto und Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet. Allein bindend für uns sind unsere Auftragsbestätigungen. Lieferfristen werden nach bestem Wissen angegeben, sind jedoch unverbindlich. Wir behalten uns vor, lohnende Teillieferungen vorzunehmen. Irgendwelche Ansprüche auf Grund verspäteter Lieferung werden nicht anerkannt. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Auslieferungslager oder das Werk verlässt. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

1. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen ist.
2. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.
3. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten.
4. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
5. Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren dem Verkäufer nur anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen nach seinem Eigentumsanteil.
6. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.
7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
8. Wir sind jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, auszusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Besteller alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltswaren zu erteilen und erforderliche Belege herauszugeben.

Beanstandungen gelieferter Waren können nur innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Waren Berücksichtigung finden. Die Beanstandung ist schriftlich anzuzeigen, die Berechtigung vom Besteller nachzuweisen. Bei Beanstandungen behalten wir uns vor, kostenlosen Ersatz zu liefern. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. ersetzte Teile sind uns zuzuleiten und gehen in unser Eigentum über. Bei Transportschäden ist uns vom Besteller eine Schadensfeststellung des Transporteurs zu beschaffen. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.

Wir haften gemäß Klausel VIII der oben erwähnten „GL“ bei Gewährleistungsansprüchen für die Dauer von 12 Monaten. In Ergänzung zu Klausel VIII Nr.7 der „GL“ bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn ein Mangel auf einer nach dem Stand der Technik nicht vermeidbaren Ursache beruht. Dies gilt insbesondere bei elektronischen Komponenten für Mängel infolge einer nicht vermeidbaren, systembedingten Ausfallrate. Für sonstige Schadenersatzansprüche gilt Klausel VII der oben erwähnten „GL“, jedoch ist ein Schadenersatzanspruch auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden bis maximal zur Höhe des Wertes der Kaufsache beschränkt. Rücknahmen irgendwelcher Waren sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht vorher schriftliche Vereinbarungen über die Rücknahme getroffen worden sind. Für Rücknahmen einwandfreier und wiederverkaufsfähiger Ware berechnen wir neben Frachtauslagen 20 % des Kaufpreises als Kostenersatz für Prüfung, Neuverpackung und Verwaltungsaufwand. Gewichte, Maße und Abbildungen sind für die Lieferung nicht verbindlich.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen rein netto Kasse an uns. Zahlungen gelten immer für die älteste Rechnung. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns vor, Verzugszinsen und Mahngebühren zu erheben. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Ratingen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.